
Statuten

Schweizerische Volkspartei SVP

Sektion Sumiswald-Wasen

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Zweck	2
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Organe	4
A.	Die Parteiversammlung	4
B.	Der Parteivorstand	6
C.	Die Parteiausschüsse	10
D.	Die Rechnungsrevisoren	10
IV.	Finanzen	10
V.	Statutenrevision, Auflösung	11
VI.	Schlussbestimmungen	11

I. Name und Zweck

Art. 1

Name

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei (SPV), Sektion Sumiswald-Wasen", besteht eine Selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Sie ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei, Kanton Bern.

Art. 2

Zweck

Die SVP Sektion Sumiswald-Wasen vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Sie verfolgt folgende Hauptziele:

1. Die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse der Menschen.
2. Die Förderung der Familie.
3. Den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
4. Den Ausgleich der Interessen, sowie die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise.
5. Die Erhaltung des Rechtsstaates und den fortschrittlichen Ausbau seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie.
6. Die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk auf den Grundlagen der Neutralität und der internationalen Solidarität.

Art. 3

Tätigkeit

Die SVP Sektion Sumiswald-Wasen nimmt aktiv an der politischen Willensbildung in der Gemeinde Sumiswald teil, insbesondere durch:

1. Die Erarbeitung eines Legislaturprogramms im Jahr der Gemeindewahlen.
2. Die Beteiligung an Gemeindewahlen. Die SVP kann dazu auch Personen vorschlagen, die nicht Mitglied der Partei sind, aber in ihrer Gesinnung und ihrem Wandel den Zweckbestimmungen gemäss Art. 2 entsprechen.
3. Die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen

4. Die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung von Mitgliedern und Interessenten.
5. Die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern.
6. Die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei.

Die SVP Sektion Sumiswald-Wasen arbeitet mit der Schweizerischen Volkspartei Emmental und der Schweizerischen Volkspartei, Kanton Bern zusammen, und bekennt sich zu deren Statuten.

Art. 4

Vereinsjahr Das Geschäfts- und Rechnungsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Voraussetzungen Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Art. 6

Erwerb Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer Schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Art. 7

Erlöschen Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Den Tod
2. Schriftliche Austrittserklärung
3. unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages
4. Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die oder der Betroffene

hat das Recht, sich vor der Versammlung zu rechtfertigen und den Entscheid an den Zentralvorstand der Kantonalpartei weiter zu ziehen.

Art. 8

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied gleiche Stimm und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten. Die Mitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Delegierte der SVP Emmental oder der Kantonalpartei haben persönlicher Verhinderung, eine Stellvertretung an die Jeweilige Versammlung zu delegieren. Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

III. Organe

Art. 9

Organe

Die Organe der SCP Sektion Sumiswald-Wasen sind:

1. Die Parteiversammlung
2. Der Parteivorstand
3. Die Parteiausschüsse
4. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Parteiversammlung

Art. 10

Einberufung

Alle Parteimitglieder zusammen bilden die Parteiversammlung, das oberste Organ der Partei. Die Parteimitglieder werden jährlich mindestens einmal zur Erledigung von ordentlichen Geschäften, zur Parteiversammlung aufgeboten. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand oder auf Vorschlag von einem Drittel der Parteimitglieder anberaumt. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden, Zehn Tage vor der

Versammlung, schriftlich an alle Mitglieder oder durch Publikation im Anzeiger zu erfolgen.

Art. 11

Rechte

Alle Parteimitglieder sind für die Parteiversammlung Teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Jedem Mitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art. 12

Befugnisse

Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Parteipräsidentin oder des Präsidenten, Der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Sekretärin oder des Sekretärs, der Kassierin oder des Kassiers und den übrigen Mitgliedern des Vorstandes, soweit diese nicht von Amtes wegen dem Vorstand angehören, sowie von zwei Rechnungsrevisoren.
2. Annahme und Abänderung der Statuten.
3. Behandlung der ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.
4. Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen der Gemeinde.
5. Beschluss von Anträgen zuhanden der SVP Emmental und der Kantonalpartei.
6. Genehmigung von Jahresprogramm und Budget, einschliesslich der Mitgliederbeiträge.
7. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
8. Genehmigung des Legislaturprogramms im Jahr der Gemeindewahlen.
9. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter.
10. Wahl der Abgeordneten für die Delegiertenversammlung der SVP Emmental und der Kantonalpartei.
11. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6

Art. 13

Abstimmungen und Wahlen Abstimmungsbeschlüsse sind bei einfacher Mehrheit gültig. Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden erst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der

obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung. Bei Wahlen zu Parteiinternen Ämtern entscheidet das absolute Mehr. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Wahlen und Abstimmungen werden generell offen durchgeführt. Wenn jedoch ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt, erfolgt sie geheim. Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

Art. 14

Abberufungsrecht

Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

Art. 15

Vorsitz

Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident leitet die Parteiversammlung. Sie oder er wird ordentlicher Weise durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Nötigenfalls kann die Vertretung auch durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen werden. Bei Stimmgleichheit an Parteiversammlungen entscheidet der Versammlungsleiter durch Stichentscheid.

B. Der Parteivorstand

Art. 16

Zusammensetzung

Dem Parteivorstand gehören an:

a) Von der Parteiversammlung gewählt:

1. Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident.
2. Die Parteivizepräsidentin oder der Parteivizepräsident.
3. Die Sekretärin oder der Sekretär.
4. Die Kassierin oder der Kassier.
5. Die Pressechefin oder der Pressechef.
6. Die Werbechefin oder der Werbechef.
7. Bis sechs weitere Mitglieder.

b) Von Amtes wegen:

1. Die SVP - Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Sektion Sumiswald-Wasen, als ordentliche Mitglieder
2. Die SVP-Grossrätinnen und Grossräte der Sektion Sumiswald-Wasen, als ordentliche Mitglieder
3. Die SVP-Regierungsrätinnen und Regierungsräte der Sektion Sumiswald-Wasen, als ordentliche Mitglieder
4. Die Nationalrätinnen und Nationalräte der Sektion Sumiswald-Wasen, als ordentliche Mitglieder
5. Die Ständerätinnen und Ständeräte der Sektion Sumiswald-Wasen, als ordentliche Mitglieder
6. Die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter der Sektion Sumiswald-Wasen, als ordentliche Mitglieder
7. Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten der Sektion Sumiswald-Wasen, als ordentliche Mitglieder.

Art. 17

Wahl, Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf die Angemessene Vertretung der Berufsgruppen, der Geschlechter und der Gemeindegebiete ist wenn möglich gebührend Rücksicht zu nehmen. Nach Ablauf der vierten vollen Amtsdauer sind die ordentlichen Vorstandsmitglieder für die folgende Periode nicht wieder wählbar. Der Präsidentin und dem Präsidenten wird die vorgängige Mitgliedschaft im Vorstand nicht angerechnet. Bei Ersatzwahlen hat das neu gewählte Mitglied vorerst die Amtsdauer des Ausscheidenden Mitglieds zu beenden.

Art. 18

Aufgaben

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Parteiversammlung.
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse.
3. Führen der Laufenden Geschäfte.
4. Wahl der Parteiausschüsse.
5. Vertretung der Partei gegen aussen.
6. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogramms.
7. Aufstellung eines Budgets, besonders in Wahljahren.

8. Mitgliederwerbung.
9. Erarbeitung und Durchführung eines Legislaturprogramms im Jahr der Gemeindewahlen.
10. Pflege der Verbindung mit der SVP Emmental und dem Kantonalen Parteisekretariat.
11. Nominierung der Kandidaten für öffentliche Ämter.

Art. 19

Finanzkompetenz

Der Parteivorstand hat ausserhalb des Budgets eine Finanzkompetenz von Fr. 2'000.-.

Art. 20

Einberufung

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anforderung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Art. 21

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Abstimmungsbeschlüsse sind gültig bei Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit zusätzlich den Stichentscheid. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen. Der Vorstand kann Nominierungen für öffentliche Ämter durch die Parteiversammlung bestätigen lassen.

Art. 22

Vorsitz

Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident leitet die Vorstandssitzungen. Sie oder er wird ordentlichweise durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Nötigenfalls kann die Vertretung auch durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen werden.

Art. 23

Zeichnungsberechtigung

Präsidentin/Präsident oder Vizepräsidentin/Vizepräsident führen gemeinsam mit der Sekretärin/ dem Sekretär oder der

Kassierin/dem Kassier die Rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei.

Art.21

Sekretariat

Die Sekretärin oder der Sekretär führt die Protokolle der Sitzungen der Parteiversammlung und des Vorstandes. Sie oder er erledigt den laufenden Schriftverkehr der Partei in der Regel zusammen mit der Präsidentin/ dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten. Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Mitgliederverzeichnis.

Art. 25

Kasse

Die Kassierin oder der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Zahlungsverkehr der Partei. Sie oder er legt dem Vorstand und - nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren - der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur genehmigung vor und erstellt mit dem Vorstand das Budget.

Art.26

Pressearbeit

Die Pressechefin oder der Pressechef ist verantwortlich für die Bedienung der Presse mit Stellungnahmen, Veranstaltungs- und Tätigkeitsberichten der Partei. Sie oder er verfasst periodisch Mitteilungen über das Gemeindegeschehen und die Parteiarbeit zuhanden der Presse oder eines eigenen Mitteilungsblattes. Sie oder er sucht den Kontakt mit den Redaktorinnen oder Redaktoren nahe stehender Zeitungen.

Art. 27

Werbung

Die Werbechefin oder der Werbechef organisiert die Mitgliederwerbung anhand des Stimmregisters der Gemeinde. Sie oder er ist verantwortlich für die Begrüssung neu zugezogener Einwohner und der Jungbürger. Die Werbechefin oder der Werbechef leitet die Wahlaktionen und entwirft das Werbematerial.

C. Die Parteiausschüsse

Art28

Parteiausschüsse

Die Parteiausschüsse werden vom Parteivorstand gewählt. Sie zählen in der Regel drei bis sieben Mitglieder. Sie befassen sich mit Spezialaufgaben der Partei. Die Parteiausschüsse konstituieren sich selbst.

D. Die Rechnungsrevisoren

Art. 29

Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung der Kassierin oder des Kassiers. Sie stellen der Parteiversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie unterstehen keiner Amtszeitbeschränkung.

IV. Finanzen

Art. 30

Einnahmen

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch:

1. Die jährliche Mitgliederbeiträge
2. Freiwillige Beiträge/Spenden
3. Zuwendungen bei Finanzaktionen und Sammlungen

Art. 31

Mitgliederbeiträge

Die Parteiversammlung setzt mit dem Budget jährlich die Mitgliederbeiträge fest.

V. Statutenrevision, Auflösung

Art. 32

Revision

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden. Sämtliche Revisionen sind nach Annahme der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 33

Auflösung

Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der Ortspartei beschliessen.

Art.34

Liquidation

Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen an die SVP Emmental.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35

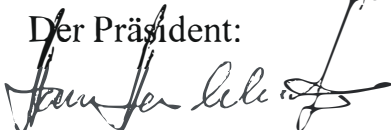
Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten, nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SVP Kanton Bern rückwirkend in Kraft.

Grünen, 10.3.2009

SVP Sumiswald-Wasen

Der Präsident:



Hans Haslebacher

Der Sekretär:



Michael Barontini

Bern, 8.7.2009

SVP Kanton Bern

Der Präsident:



Rudolf Joder
Nationalrat

Die Geschäftsführerin;



Aliko M. Panayides